

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1992/2/20 91/08/0143

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Liska und die Hofräte Dr. Knell und Dr. Müller als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klebel, in der Beschwerdesache des Mag. F in K, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September 1990, Zl. VII/1-F-27.622/43-90, betreffend Sozialhilfe, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer brachte zur hg. Zl. 90/19/0504 Beschwerde gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September 1990, Zl. VII/1-F-27.622/43-90, betreffend Sozialhilfe, ein. Mit Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1990, Zl. 90/19/0504, wurde das Verfahren über diese Beschwerde gemäß den §§ 34 Abs. 2 und 33 Abs. 1 zweiter Satz VwGG eingestellt.

Mit der vorliegenden, am 4. November 1991 beim Gerichtshof überreichten Beschwerde vom 29. Oktober 1991 bekämpft der Beschwerdeführer unter anderem neuerlich den genannten Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September 1990, den er nach den Beschwerdeausführungen am 27. September 1990 "erhalten" habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 lit. a VwGG gebildeten Dreiersenat erwogen:

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Beschwerden, die sich unter anderem wegen Versäumung der Einbringungsfrist nicht zur Verhandlung eignen oder denen unter anderem offenbar die Einwendung der entschiedenen Sache entgegensteht, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zurückzuweisen.

Auf die vorliegende Beschwerde treffen beide Zurückweisungstatbestände zu. Denn einerseits wurde die vorliegende Beschwerde nach Ablauf der sechswöchigen Frist des § 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG erhoben und andererseits steht ihr im Hinblick auf den obgenannten Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1990, Zl. 90/19/0504, die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen.

Die Beschwerde gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September 1990 war daher ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zurückzuweisen. (Bemerkt wird, daß die mit demselben Schriftsatz vom 29. Oktober 1991 erhobene Beschwerde gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 30. September 1991 zur hg. Zl. 91/08/0144 anhängig ist.)

Im Hinblick auf dieses Verfahrensergebnis erübrigte sich eine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in bezug auf die Beschwerde gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September 1990.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080143.X00

Im RIS seit

20.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at